EVU aktuell

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **57 (1984)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

d'action doit être pris en compte: *le territoire francais,* qui constitue l'objet primordial de la défense, car il concrétise l'identité nationale. Sa défense repose sur la cohésion et la participation active de tous les citoyens; l'Europe, et notamment l'Europe de l'Ouest couverte par l'Alliance Atlantique et l'Union de l'Europe Occidentale, champ naturel et prioritaire de nos relations politiques, culturelles et économiques. Un état d'insécurité ou d'instabilité aux portes de la France aurait le conséquences les plus graves pour le propre destin national.

Les régions éloignées,

zones où résident de nombreux ressoritssants, celles où sont situés des pays avec qui la France entretient des relations étroites, des accords de coopération ou des accords de défense ainsi que les régions essentielles pour les approvisionnements et communications maritimes. Les conditions de la sécurité nationale déterminent les grandes options de la politique de défense.

Les missions des forces armées en découlent:

- garantir le territoire national contre toute tentative d'aggression et préserver en toute circonstance la liberté de la nation; à cette égard, la dissuasion nucléaire reste le principe de base et le fondement de la sécurité;
- être en mesure de prendre part à la défense de l'Europe occidentale et de ses approches maritimes;
  La France doit être prête à honorer ses engagements dans le cadre de l'Alliance Atlantique en récusant tout automatisme;
- en dehors de l'Europe, pouvoir assurer la sécurité des ressortissants français;
- en mer, être capable de protéger les intérêts de la France;
- assurer des missions de service public.

Le rôle des forces armées: dissuasion et défense

Les forces armées sont celles de l'indépendance et de la solidarité:

- de l'indépendance, car un grand pays se trouve toujours placé, lors des choix décisifs, seul en face de lui-même; elle exige l'autonomie des décisions dans le domaine militaire;
- de la solidarité, celle-ci découle des accords qui ont été souscrits avec les alliés.

Ces exigences imposent de maintenir un système de défense proprement national qui implique des forces armées équilibrées et cohérentes.

La stratégie militaire de la France se fonde sur la possession des forces nucléaires et classiques qui se valorisent mutuellement. Ces forces remplissent leurs fonctions d'abord par leur simple existence, puis par leur manœuvre et enfin, si nécessaire, par leur engagement. La polyvalence, constamment recherchée, doit conférer aux forces classiques une vaste gamme de possibilités.

C'est ainsi que le Président de la République a fixé que:

- la priorité donnée aux forces nucléaires sera maintenue;
- la modernisation des forces conventionnelles sera conduite dans un souci de cohérence interarmées;
- la France évitera que se creuse tout écart technologique susceptible de remettre en cause une capacité militaire essentielle.

Le 30 janvier 1982, dans le journal «Le Figaro» Monsieur Charles Hernu, ministre de la défense écrivait:

«Dans un monde dangereux et imprévisible, la dispersion d'un outil militaire demeure cependant l'ultime assurance, l'ultime rempart de notre indépendance nationale. Les forces armées forment un tout cohérent: le corps de bataille, les forces d'assistance rapide, les forces nucléaires, à travers leurs missions spécifiques, contribuent au maintien de la dissuasion en temps de paix qui demeure une paix instable et donc armée ou de crise.

Dans ce dispositif, la force nucléaire stratégique et l'ultima ratio.» (A suivre)

PANORAMA

Präsentation einer Untersuchung über die Neutralität der Schweiz durch unser ZV-Mitglied Richard Gamma, 2. Teil

Boykott der Swissair-Flüge in die Sowjetunion

Sind der 14tägige Boykott von Swissair-Flügen in die Sowjetunion und die Verweigerung der Landeerlaubnis für AEROFLOT-Flüge in der Schweiz im Gefolge des Abschusses des südkoreanischen Jumbo-Jets neutralitätskonform und staatsrechtlich zulässig?

Suspendierung eines völkerrechtlichen Vertrages

Internationale Abkommen über den Luftverkehr

Für die weitere Beurteilung sind vornehmlich das Abkommen von Chicago (CICA), [21] die sogenannte «Magna Carta der Zivilluftfahrt» und das bilaterale Luftverkehrsabkommen Schweiz–Sowjetunion[22] heranzuziehen.[23]

Multilaterales Abkommen von Chicago

Noch während des Zweiten Weltkrieges luden die USA alle Verbündeten und neutralen Staaten zu einer Konferenz nach Chicago, um die internationalen Luftverkehrsrechte neu zu regeln. Vor allem in den USA, wo man eine möglichst freiheitliche Ordnung anstrebte, gab man sich der Illusion hin, den gesamten Luftverkehr auf multilateraler Ebene rechtlich regeln zu können. Dies scheiterte aber bald am Protektionismus einzelner teilnehmender Staaten. Zumindest konnten mit dem Abkommen von Chicago vom 7.12.1944 einige Ziele verwirklicht werden, nicht zuletzt die Gründung einer internationalen Luftfahrtorganisation (ICAO).[24]

Die Verwirklichung der sog. «5 Freiheiten der Luft»[25] kam zum überwiegenden Teil nur auf bilateralem Weg zustande.[26]

Bilaterales Abkommen Schweiz–Sowjetunion

Das LVA CH-UdSSR ist von zentraler Bedeutung bei der Frage, ob die getroffenen Massnahmen vom 14. September 1983 eine Verletzung des Staatsvertrages darstellen.

Art. 1 LVA CH–UdSSR anerkennt die Lufthoheit der Vertragsparteien über ihrem Gebiet und bestätigt damit den Art. 1 CICA. Die Art. 3 (Gewährung der gegenseitigen Rechte) und Art. 7 (Widerruf und Unterbrechung der Rechte) sind vornehmlich heranzuziehen.[27] Nur aufgrund dieser Rechte darf die Swissair nach den vereinbarten Linienplänen in die Sowjetunion fliegen, die AEROFLOT im regelmässigen Linienflugverkehr auf schweizerischen Flughäfen landen.

Einseitige Suspendierung des LVA CH–UdSSR

Durch die Suspendierung der Swissair-Flüge in die Sowjetunion sowie die Landeverweigerung und das Überflugverbot an die AEROFLOT hat der Bundesrat das LVA CH–UdSSR einseitig aufgehoben. Um die Zulässigkeit der beiden Massnahmen zu überprüfen, müssen sie getrennt voneinander angesehen werden.

Aufhebung der Swissair-Flüge in die UdSSR

Art. 3 LVA CH–UdSSR postuliert ein Recht, keine Pflicht. Wenn es der LVG einer Vertragspartei z.B. aus technischen oder personellen Gründen[28] nicht möglich wäre, Flüge gemäss Linienplan durchzuführen, so wäre das Abkommen in keiner Weise verletzt; im Gegenteil, die LVG der Gegenpartei dürfte vom freigewordenen Verkehrsvolumen profitieren. Die Aufhebung der Swissair-Flüge kann zudem begründet werden mit der berechtigten Besorgnis der Pilotenverbände, die Sicherheit der Zivilluftfahrt im Luftraum der UdSSR sei nicht gewährleistet.[29] Im gleichen Sinn ist wohl auch die Forderung der IFALPA zu verstehen, die ein 60tägiges Flugverbot für Flüge in die UdSSR forderte,[30] aber nicht von Landeverweigerung an AEROFLOT sprach.

Landeverweigerung/Überflugverbot

Die Landeverweigerung an AEROFLOT-Flugzeuge und das Überflugverbot berühren hingegen die Rechte der Sowjetunion bzw. der ge-

mäss Art. 5 LVA CH–UdSSR bezeichneten LVG erheblich. Im folgenden sind die Normen zu untersuchen, die eine Suspendierung völkerrechtlicher Verträge zulässig machen würden.[31] Allgemein völkerrechtlich anerkannt ist, dass ein Vertragsbruch, der ein wesentlicher sein muss, einen Vertrag in so schwerwiegender Weise verletzt, dass dem Vertragspartner eine Weiterführung nicht zugemutet werden kann.

a) Das LVA CH–UdSSR enthält keine Normen, die durch den Abschuss des KAL-Jumbos verletzt worden sind, d. h. hieraus kann kein Suspendierungsgrund abgeleitet werden.
b) Es ist aber noch zu untersuchen, ob die UdSSR durch den Abschuss ein multilaterales Abkommen verletzte oder gegen allgemeine völkerrechtliche Grundsätze verstiess, woraus eventuell eine Berechtigung zur Vertragssuspendierung im vorliegenden Falle abgeleitet werden könnte. An dieser Stelle muss nun der Abschuss des KAL-Jumbos unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden: im Mittelpunkt der Problematik steht die Gewaltanwendung gegen Zivilluftfahrzeuge.[32]

Es fehlen offensichtlich verbindliche Regeln, die bei einer irrtümlichen Verletzung des Luftraumes Passagiere und Besatzung in der Zivilluftfahrt schützen.[33] In den multilateralen Abkommen von Paris (1919) und von Chicago (1944) fehlen ausdrückliche Bestimmungen, die Luftraumverletzungen durch Zivilluftfahrzeuge betreffen. Art. 15 Abs. 1 CINA und Art. 9 lit. c CICA regeln lediglich den Landezwang für jegliche Art von Luftfahrzeugen, d. h. das Recht jeden Staates, die in sein Hoheitsgebiet einfliegenden Flugzeuge auf dem eigenen Territorium zur Landung zu zwingen. Der Abschuss, als Mittel äusserster Gewalt, bleibt in beiden Abkommen unerwähnt. Ob ein Recht zum Abschuss auf das unumschränkte Hoheitsrecht des Staates beruht, ist umstritten.[34] Ein Gewaltverzicht, somit eine Beschränkung der Souveränitätsrechte,[35] wird aber üblicherweise ausdrücklich in einem völkerrechtlichen Vertrag vereinbart werden müssen.
Das Gewaltverbot der UN-Charta (insbesondere die Art. 2 Ziff. 4 und Art. 51)[36] kann auch bei sehr ausdehnender Interpretation nicht auf den irrtümlichen Einflug von Zivilflugzeugen angewendet werden.
Weiter sind noch die dem Völkerrecht immanenten moralischen Grundsätze, insbesondere das Verbot des Rechtsmissbrauchs und der Grundsatz der Humanität, zu beachten.[37] Auch ohne auf die Details des Zwischenfalls einzugehen, kann mit Recht behauptet werden, die Vernichtung eines Zivilflugzeuges beim Eindringen in das Hoheitsgebiet verstosse gegen das Übermassverbot und gegen den Grundsatz der Humanität und sei somit völkerrechtswidrig.
Wegen dieser Völkerrechtsverletzung kann dem Bundesrat das Recht, einen bilateralen Vertrag zu suspendieren, aber nicht zugesprochen werden. Wenn er aus Gründen der Luftverkehrssicherheit den Betrieb einstellen wollte, hätte er dies konsequenterweise auf unbestimmte Zeit tun müssen, d. h. bis die Sicherheit von ausländischen Flugzeugen wieder gewährleistet wäre. Logische Folgerung wäre dann die Anfkündigung des Abkommens gewesen, sei es durch ordentliche Kündigung gemäss Art. 22 LVA CH–UdSSR, sei es evtl. sofort durch die Anrufung der «clausula rebus sic stantibus». Die 14tägige Suspendierung ist ein blosser Protest. Dies kann aber kein gültiger Rechtsgrund für das einseitige Brechen eines Vertrages sein.

Es kann folgendes festgehalten werden: Als Zeichen des Protestes[38] hätte die Einstellung der Swissair-Flüge in die Sowjetunion genügt.[39] Mit dem Lande- und Überflugverbot hat der Bundesrat allerdings das bilaterale Luftverkehrsabkommen einseitig gebrochen. Direkte Konsequenzen haben die UdSSR aus diesem Vertragsbruch keine gezogen.

21 Luftrecht der Schweiz, Loseblattordner, Hrsg. Eidg. Luftamt (heute Bundesamt für Zivilluftfahrt), Stand 1.4.1978
22 Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr vom 8.6.1967, AS 1968, 1098 zit. als LVA CH–UdSSR, vergl. Anm. 19
23 Übersicht über alle wichtigen multilateralen und bilateralen Abkommen in der Zivilluftfahrt in: Thomann, Swissair 8–45 und Anhang VIII sowie Luftrecht der Schweiz, Loseblattordner, Hrsg. Eidg. Luftamt, Stand 1.4.1978
24 Mitglieder in der ICAO sind nur Regierungen, keine LVG.
25 Niedergelegt in der Transit- und Transportvereinbarung der ICAO, beide vom 7.12.1944, Thomann, Swissair, 8–12; Anh. VIII. Der für die Liberalisierung wichtigen Transportvereinbarung sind bis 1980 nur 17 Staaten beigetreten. Die Schweiz ist nur dem Grundabkommen und der Transitvereinbarung, die Sowjetunion sogar nur dem Grundabkommen beigetreten.
26 Vergl. die Auflistung der bilateralen Abkommen Schweiz–X-Land in: Luftfracht der Schweiz, Loseblattordner, Anhang A/2–A/5
27 Vergl. Anhang IV
28 Die personelle Unmöglichkeit hätte sich ergeben können, wenn dem Antrag der AEROPERS nicht stattgegeben worden wäre, die Piloten sich dann aber geweigert hätten, die UdSSR anzufliegen. Die nicht am Boykott teilnehmende AIR FRANCE musste zahlreiche Linienflüge in die UdSSR ausfallen lassen, weil die gewerkschaftlich organisierten Piloten diesbezüglich streikten.
29 Die Besorgnis stützte sich zudem auf einen sehr ähnlich gelagerten Fall vom 20.4.1978 (Beschuss eines KAL-Flugzeuges in der Nähe von Murmansk) Bentzien, Unerlaubter Einflug 209–211.
30 Beim Aufstellen dieser Forderung war noch zu hoffen, dass die UdSSR in eine ordentliche Untersuchung des Zwischenfalls gemäss Art. 26 CICA einwilligen würde, um zukünftige Unfälle gleicher Art zu verhindern. Die UdSSR hat dies aber bis heute abgelehnt.
31 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht 406ff. Wiener Konvention über das Recht der Verträge (VRK) in Müller/Wildhaber, Praxis des Völkerrechts 581ff.
32 Bentzien, Unerlaubter Einflug 174–183
33 «St. Galler Tagblatt» Nr. 215 vom 15.9.1983 und «NZZ» Nr. 219 vom 20.9.1983. In einer Sondersitzung der ICAO vom 15.9.1983 und an der 24. Generalversammlung vom 20.9.1983 in Montreal wurde dieser Mangel an internationalen Regeln diskutiert.
34 Bentzien, Unerlaubter Einflug 175
35 Art. 1 CICA statuiert ausdrücklich die absolute Souveränität
36 Müller/Wildhaber, Praxis des Völkerrechts 543ff.
37 Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht 61/62
38 Vergl. die Beurteilung des «Protestes» unter dem Gesichtspunkt der Neutralität im folgenden Abschnitt.
39 Man hätte damit auch dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung getragen und zudem auch verhindert, dass die Swissair als Profiteur des Boykotts der andern LVG einen schlechten Ruf bekommen hätte. Vergl. hinten den Fall AUA, 4.2.2.

SCHWEIZ. VEREINIGUNG DER FELDTELEGRAFENOFFIZIERE UND -UNTEROFFIZIERE

Der Zentralvorstand

Jahresbericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Jahres 1983 (bis März 1984)

Geschätzte Kameraden

Mein Jahresbericht soll in erster Linie dazu dienen, Sie über die Tätigkeit und Vorkommnisse innerhalb unserer Vereinigung während des vergangenen Geschäftsjahres zu orientieren. Dennoch scheint es mir von Wichtigkeit, kurz die bedeutendsten internationalen und nationalen politischen Ereignisse zu erwähnen.
Die nach wie vor schwierige Situation in Polen, Afghanistan sowie die Unruhen in Zentralamerika sind etwas vom aktuellen Schauplatz verdrängt und durch neue Brennpunkte wie Grenada und Libanon abgelöst worden. Nach einer Annäherung zwischen Ost und West mit dem KSZE-Treffen in Madrid verhärteten sich erneut die beiden Fronten infolge des koreanischen Jumboabschusses.
Der neueste internationale Brennpunkt ist zweifellos die Raketenstationierung in Europa. Auf nationaler Ebene steht weiterhin der Beitritt der Schweiz in die UNO zur Debatte. Die Zivilschutzinitiative, die Rüstungsbeschaffung allgemein, die Realisierung des Waffenplatzes Rothenthurm, um nur einige Punkte zu nennen, werden auch in Zukunft an Interesse nicht abnehmen.

Tätigkeit des Zentralvorstandes

Nach der Übernahme des Zentralvorstandes vom 26. September 1983 trat er sechsmal zusammen, um die laufenden Geschäfte zu behandeln und die Hauptversammlung (HV) 1984 vorzubereiten.

Nennenswerte Punkte:
- Neugestaltung der Werbeaktion für Neumitglieder in den Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch
- Ausarbeitung von Neudruck des Mitgliederverzeichnisses per 1.1.1985
- Überprüfung Antrag OG St. Gallen betreffend Änderung Pistolenwettkampfreglement für Inhaber der neuen Ordonnanzpistole, Modell 75
- Überarbeitung bzw. Ergänzung des Pistolenwettkampfreglementes

Ausserdienstliche Tätigkeiten

Der Pistolenschiesswettkampf wurde in 16 Ortsgruppen durchgeführt. Es haben daran insgesamt 262 Schützen teilgenommen.